

Unveröffentlichte Aktenstücke zur Frühgeschichte der Erzabtei von St. Ottilien

Von P. Paulus Weissenberger OSB

In den letzten drei Jahrzehnten, besonders aber in den jüngsten Jahren, wurde die Gründungs- und Frühgeschichte der Erzabtei von St. Ottilien wie auch die der Missionsbenediktinerinnen von Tutzing von verschiedenen Seiten her erhellt, so daß wir über die Anfänge dieser heute so blühenden und weit ausgebreiteten Benediktinermissionskongregation recht gut unterrichtet sind. An Studien, die auf Grund von sorgfältigen Quellennachforschungen erarbeitet wurden, liegen nun vor:

1. *Kilger L.*, Der Missionsgedanke bei der Benediktinergründung von St. Ottilien und die Übernahme der Afrikamission, in: *Zeitschrift für Missionswissenschaft* 14/1934, S. 213—228. — Der Verfasser widmete seine Studie dem Entstehen und der Verwirklichung des Missionsgedankens bei der Gründung von Reichenbach, Oberpfalz/St. Ottilien sowie der Übernahme eines Missionsgebietes in Ostafrika in Zusammenhang mit den damaligen Kolonialbestrebungen des deutschen Kaisertums.
2. *Bachem J.*, Mutter M. Birgitta Korff, erste Generaloberin der Missionsbenediktinerinnen von Tutzing, München 1938. — Ein anziehendes Lebensbild einer großen missionarischen Frauengestalt der Neuzeit, die von erheblicher Bedeutung für die Frühgeschichte der Tutzinger Missionsbenediktinerinnen wurde, wenn sie auch nicht deren geistige Gründerin ist.
3. *Bopp L.*, P. Maurus Hartmann (Apost. Präfekt in Ostafrika/Südsansibar) 1865—1905, in: *Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben* Bd. 5, Augsburg 1956, S. 399—415. — B. behandelt eine der wichtigsten Gestalten aus der Frühzeit der Missionsgeschichte von St. Ottilien auf Grund der Akten des dortigen Klosterarchivs.
4. *Weissenberger P.*, Abt Plazidus Vogel (von Münsterschwarzach) und die Anfänge der Benediktinerkongregation von St. Ottilien, in: *Studia Suarzacensia = Würzburger Diözesangeschichtsblätter* Bd. 25, Würzburg 1963, S. 253—308. — Diese Studie bildet in vieler Hinsicht eine Ergänzung und Weiterführung der Arbeiten von Kilger und Bachem, und zwar auf Grund unveröffentlichter Akten des Bischöflichen Ordinariatsarchivs in Augsburg.
5. *Brechtler H. S.*, Beurons Beitrag zur Gründung von St. Ottilien, in: *Beuron* 1863—1963, Festschrift zum 100jährigen Bestehen der Erzabtei St. Martin,

Beuron 1963, S. 231—267. — Diese Arbeit benützt vor allem Briefe und Berichte aus Beuron und St. Ottilien, welche die Persönlichkeit und Ausbildung des einstigen Beuroner Mönchs und nachmaligen Gründers von Reichenbach/St. Ottilien wie von Tutzing, P. Andreas Amrhein, betreffen, aber auch jene wichtige Zeit mitbehandeln, in der Amrheins Missionsgründung unter Abt Ildefons Schober von Seckau/Beuron als Generalsuperior sich konsolidierte und zur Abtei erhoben wurde.

6. *Bornemann F.*, Ein Briefwechsel zur Vorgeschichte von St. Ottilien = *Studia Instituti missiologici Soc. Verbi Divini* Bd. 6. Steyl 1965. — B. publiziert erstmals die Korrespondenz zwischen dem Gründer von St. Ottilien, P. Andreas Amrhein, und dem Gründer der Steyler Missionsgesellschaft, P. Arnold Janssen.

Mit vorliegenden Arbeiten ist die Vor- und Frühgeschichte der Kongregation von St. Ottilien wie von Tutzing noch lange nicht völlig geklärt. Sie beansprucht noch manche mühsame und eingehende Studien (z. B. das Leben Amrheins, Beziehungen von St. Ottilien zu Millhill, zu St. André u. a.). Ein kleiner Beitrag zur Frühgeschichte von St. Ottilien, besonders in den Beziehungen zu Beuron, von wo P. Amrhein ausgegangen war, möchte auch nachfolgende Erstveröffentlichung einiger wichtiger Aktenstücke aus dem Bischöflichen Ordinariatsarchiv zu Augsburg¹⁾ sein. Sie berühren nur die Jahre 1896/97, d. h. jene kurze Zeitspanne, da der Gründer von St. Ottilien, P. Andreas Amrhein, wegen Erkrankung von seinem Gründungswerk bereits zurückgetreten war und Bischof Petrus Hötzl von Augsburg (1895—1902) — nach kurzer interimistischer Tätigkeit von P. Bernward Baule als Superior des Klosters von St. Ottilien²⁾ — das hier entstandene junge benediktinische Missionswerk dem erfahrenen Abt Ildefons Schober von Seckau zur Betreuung und Konsolidierung übertragen hatte.

I.

Das erste Aktenstück, dessen Text wir im nachfolgenden bieten, gewährt einen sehr klaren und überaus erfreulichen Einblick in das geistig-geistliche Leben, wie es in der Gründungszeit von St. Ottilien daselbst gelebt wurde. P. Baule hatte allem Anschein nach nicht das große geistige Format eines P. Amrhein gehabt noch scheint er mit allem einverstanden gewesen zu sein, was dieser anordnete. Um so höher sind seine Antworten auf die vier Fragen des

¹⁾ Augsburg, Bisch. Ordin. Archiv, Betr. Reichenbach/St. Ottilien n. 98,8/9; 98, 43; 98, 54.

²⁾ Am 4. Januar 1896 vom Bischof von Augsburg zum Superior von St. Ottilien ernannt. Er starb bereits am 21. Januar 1898 zu Daressalam. — Am 25. November 1896 wurde Abt Ildefons Schober von Seckau/Steiermark durch den Abtprimas des Benediktinerordens, Hildebrand de Hemptinne, als Generaloberer von St. Ottilien aufgestellt, und zwar im Auftrag der Kongregation der Propaganda auf drei Jahre (die nach Ablauf um weitere drei Jahre verlängert wurden).

zuständigen Diözesanbischofs einzuschätzen, da er sie, wie aus ihrem Text hervorgeht, nach bestem Wissen und Gewissen niederschrieb. Sie sind ein hohes Lob auf den Gründungsgeist von St. Ottilien und damit auch auf den guten Ordensgeist, von dem der Gründer von St. Ottilien, der einstige Beuroner Mönch, P. Andreas Amrhein, beseelt war. Das Schriftstück hat folgenden Wortlaut:

„Fragen des Bischofs Petrus Hötzl/Augsburg betr. der Missionsanstalt von St. Ottilien vom 7. Januar und Antworten darauf durch Superior P. Bernward Baule vom 9. Januar 1896.“

1. *Frage des Bischofs:* „Haben Sie die Regel des hl. Benediktus als Regel der Kongregation? Wird dieselbe verlesen und wie oft?“

Antwort des Superiors Baule: „Wir befolgen die Regel des hl. Benedikt und sind ohne Ausnahme für dieselbe begeistert, sodaß nach meiner innersten Überzeugung alles auseinanderfallen würde, wenn uns die Regel würde genommen werden. Wir haben auf diese Regel mit Wissen des hochwürdigsten Ordinariats Augsburg die Gelübde abgelegt, ein großer Teil der Brüder und die Priester auf Lebenszeit. — Mit Wissen desselben hochwürdigsten Ordinariats beten die Kleriker gemeinschaftlich im Chor das Benediktinerbrevier. Wir haben bis jetzt für dasselbe ein eigenes Direktorium gehabt; ich glaube, daß auch das dem hochwürdigsten Ordinariat bekannt war. Wenigstens habe ich mich immer damit getröstet, wenn mir Skrupel hinsichtlich der Berechtigung eines eigenen Direktoriums gekommen sind. — Wie es in allen Benediktinerklöstern der Fall zu sein scheint, wurde und wird die heilige Regel während des Frühstücks verlesen, so daß mehrere Brüder da sein dürften, die die Regel zum größten Teil auswendig wissen. Außerdem haben die vielen Konferenzen, die von den Oberen, Novizenmeister usw. gehalten werden, fast immer die Erklärung und Einschärfung irgend eines Punktes der hl. Regel zum Inhalt. Ich kann der Wahrheit gemäß bezeugen, daß wir es ernst genommen haben mit der Befolgung der Regel. Nach dieser Regel haben wir bisher ein Leben der Abtötung und Entsagung und des Gehorsams geführt, das von vielen als ein fast zu rauhes und zu strenges verschrieen wurde, in dem wir aber unser Glück gefunden haben. Wenn unser Benediktinercharakter vielfach angefeindet wurde, war das immer mein und aller meiner Brüder Trost: „Der hl. Benedikt wird uns ganz sicher als seine Kinder anerkennen“.

2. *Frage des Bischofs:* „Da ins Einzelne ausgearbeitete Konstitutionen, wie Sie mir sagten, nicht bestehen, welcher Norm folgte bisher die männliche und die weibliche Kommunität in Bezug auf die täglichen Gebete, Arbeiten und Lebensweise?“

Antwort des Superiors Baule: „Es bestehen Konstitutionen zu der hl. Regel, die vom hochseligen Bischof Pankratius genehmigt worden sind³⁾. Sie sind aber der

³⁾ Die ältesten Konstitutionen der Gründung Amrheins für Reichenbach gehen in das Jahr 1887 zurück. Sie finden sich im Bisch. Ord. Archiv zu Augsburg unter „Reichenbach-St. Ottilien n. 94, 13.“ Es sind sehr eingehende, aszetisch recht wertvolle Erläuterungen zur Regel des hl. Benedikt, die zugleich das ganze innere und äußere Leben der Gründungszeit von Reichenbach-St. Ottilien festlegen und auch schon eine Reihe juristischer Anordnungen über Profes, Wahl der Oberen, Aufnahme und Entlassung, Güterbesitz usw. enthalten. Sie wurden in deutscher Sprache entworfen, ins Latein übersetzt und von Bischof Pankratius Dinkel, dem großen edlen Gönner Amrheins, am 7. November 1887 als vorläufige Grundlage des Missionsinstituts approbiert.

Kongregation so gut wie unbekannt⁴⁾). Ich selbst hatte mir dieselben nach meinem Eintritt in die Kongregation im Juli 1891 noch zum größten Teil abschreiben können⁵⁾). Diese Abschrift aber habe ich einem Pater mit nach Afrika gegeben. In vielen Punkten ist man von diesen alten Konstitutionen abgegangen, wie man mir sagte, mit Vorwissen des Bischofs. Nach meiner Überzeugung war dieses Abgehen notwendig, da die Konstitutionen für die Verhältnisse geschrieben waren, wie sie in Reichenbach, nicht wie sie hier waren. Umarbeitungen der Konstitutionen sind mehrere vorhanden, sie liegen aber in den Händen des resignierten Generalsuperiors P. Andreas Amrhein in Rom, von woher R. P. Alfons⁶⁾) dieselben mit den ursprünglichen Konstitutionen mitbringen wird. — Was die Ordnung unseres Lebens hinsichtlich Gebet und der Arbeit betrifft, so beten, wie schon gesagt, die Priester und studierenden Fratres das Benediktinerbrevier im Chor. Die Matutin wurde bis jetzt antizipiert um 8 Uhr abends. Die Laudes, Prim und Terz wurden und werden um 5 Uhr am Morgen gebetet. Darauf folgt die Konventmesse und die Betrachtung. Nach 11 Uhr beten wir Sext und Non, um 1/2 1 Uhr die Vesper, nach 6 Uhr die Komplet und eine Andacht zum kostbaren Blut und zum hl. Josef. — Ungefähr zur selben Zeit beten die Laienbrüder in ihrem eigenen Oratorium deutsch das marianische Offizium. Untertags sind Stunden- und Viertelstundengebete vorgeschrieben und es ist jeder zum Beten eines Rosenkranzes verpflichtet. — Konferenzen, Katechesen treffen gewöhnlich die Woche mehrmals getrennt für Kleriker und Laienbrüder. Am Sonntag wird gewöhnlich für alle am Morgen eine Predigt und am Abend eine Konferenz gehalten. Ebenso trifft für gewöhnlich am Sonnabend eine Culpa. — Im Sommer stehen die Brüder um 4 Uhr auf, im Winter um 1/2 5 Uhr. Die Kleriker schlafen 1/4 Stunde länger sowohl im Sommer wie im Winter. — Viermal wird am Tage gegessen: früh am Morgen ein „Kaffee“; um 1/2 12 Uhr wird zu Mittag gegessen; um 4 Uhr nachmittags ist ein Vespertrunk geboten, bestehend aus „Kaffee“; um 1/4 vor 7 Uhr wird zu Abend gegessen. Die Nahrung ist einfach wenigstens in den letzten 1 1/2 Jahren. Fleisch gibt es gewöhnlich dreimal in der Woche, sonst Mehlspeisen. Bier bekommen die Brüder und studierenden Kleriker an den Sonn- und Festtagen ca. 1/2 Liter am Mittag und Abend. Den Patres ist gestattet, täglich dasselbe Maß zu trinken. — Von 12—1/2 1 Uhr und 1/4—3/4 8 Uhr ist gemeinsame Rekreation, aber getrennt für Brüder und Kleriker, wie auch in getrennten Zimmern gegessen wird. — Die Zwischenzeit zwischen den einzelnen gemeinsamen Übungen wird durch Handarbeit bzw. Studium und Unterricht ausgefüllt. Im Sommer also um 6 Uhr, im Winter etwas später gehen die Brüder zur Arbeit auf dem Feld bzw. in den Werkstätten und kann man den Brüdern nachsagen, daß sie getreu nach der Regel arbeiten in Gehorsam und in andauerndem Fleiß. Um 3/4 11 Uhr wird ein Zeichen zum Aufhören mit der Arbeit gegeben. Nachmittags wird von 1—ca 6 Uhr gearbeitet.

Die Missionsschwestern befolgen im Großen und Ganzen dieselbe Tagesordnung. Auch sie bemühen sich, möglichst getreu die Regel des hl. Benedikt, aus der ihnen ebenfalls täglich vorgelesen wird, zu beobachten. Ein Teil der Schwestern, die sog. Chorschwestern, beten das Marianum lateinisch im Chor. Statt der marianischen Vesper wird aber täglich um 3 Uhr die Vesper nach dem Benediktinerbrevier gesungen. Die übrigen, sog. Arbeitsschwestern — wiewohl auch die sog. Chorschwe-

⁴⁾ Weil nicht gedruckt noch sonst vervielfältigt.

⁵⁾ P. Amrhein betrachtete diese Konstitutionen nicht als ein Geheimnis, sondern ließ sie wohl im Noviziat lesen und besprechen oder auch nach Belieben durch Kleriker abschreiben.

⁶⁾ Gemeint ist P. Alfons Adams, vgl. Weißenberger a. a. O. S. 291.

stern zu allen, auch Feldarbeiten angehalten worden sind — beten anstatt des Marianums 50 Vaterunser. Am Abend haben die Schwestern $\frac{1}{2}$ Stunde geistliche Lesung. In den letzten Monaten habe ich ihnen wöchentlich zweimal eine Regelkonferenz gegeben. Regelmäßig haben sie auch Sonntags in ihrer Kapelle eine Predigt. Die Stundengebete, der tägliche Rosenkranz, die Josefsandacht sowie die Andacht zum kostbaren Blut sind wie bei den Brüdern.“

3. *Frage des Bischofs:* Bestanden insbesondere bestimmte und allen bekannte Grundsätze hinsichtlich des Verkehrs zwischen dem männlichen und weiblichen Kloster?⁷⁾

Antwort des Superiors Baule: „Der Verkehr zwischen beiden Klöstern ist seit Jahren folgendermaßen geregelt: beide Klöster haben eine Klausurmauer. Die Schwestern dürfen nur mit Erlaubnis die Klausurmauer überschreiten, wenn sie Feldarbeiten haben. Die Pforte ist immer geschlossen. Es ist streng verboten, daß Brüder und Schwestern miteinander reden. Der Verkehr wird durch die Oberen vermittelt. Zur Besorgung der Fuhrn sind den Schwestern drei Brüder beigegeben, die aber nur während der Arbeitszeit innerhalb der Mauern des Schwesterngartens sich aufhalten dürfen. Von einem irgendwie bedenklichen Verkehr habe ich bis jetzt nichts gemerkt, obwohl ich mir sagen kann, daß ich nach dieser Seite hin die Augen immer recht offen gehalten habe. Seit einiger Zeit habe ich auch angeordnet, daß, wenn je ein Bruder oder Pater im Fremdenzimmer der Schwestern mit irgend einer Schwester, auch mit der Oberin, zu reden hat, die Türe des Fremdenzimmers immer weit offen stehen muß.“

4. *Frage des Bischofs:* „Was ist inzwischen von P. Amrhein und der ehemaligen Oberin⁸⁾ hinsichtlich der Klärung der Eigentumsfragen geschehen? Können etwa beide noch Ansprüche erheben oder hat die Genossenschaft wenigstens Vereinsrechte?“

Antwort des Superiors Baule: „Hinsichtlich der Klärung der Eigentumsfragen ist bis jetzt noch nichts geschehen⁹⁾. Die Genossenschaft hat auch noch nicht die Vereinsrechte. Ich bin übrigens der Überzeugung, daß uns von dem resignierten Generaloberen P. Andreas Amrhein in dieser Hinsicht keine Schwierigkeiten bereitet werden. Hinsichtlich der früheren Oberin weiß ich das nicht so gewiß. Nächst Gott und der hl. Gottesmutter vertrauen wir aber Ew. Bischöflichen Gnaden, daß Ihre weise Sorge diese Schwierigkeit sowie die anderen, die uns bedrohen, glücklich zur Ehre Gottes und seiner hl. Kirche überwinden werden“¹⁰⁾.

7) Auch für St. André in Belgien war neben dem Missionsmännerkloster eine Gründung für Missionsbenediktinerinnen fast von Anfang an geplant, wie ich im Leben von Dom Odilo (Karl) Otten, zeitweilig Prior und Novizenmeister von St. André, nachgewiesen habe (noch ungedruckt). Otten starb 1963 und wurde im Klosterfriedhof zu Neresheim begraben.

8) S. Weißenberger a. a. O. S. 296.

9) Superior Baule wußte offenbar nichts von dem Protokoll, das bei der Unterredung zwischen Bischof Pankratius und P. Amrhein am 11. September 1894 gefertigt wurde, worin obige Frage doch schon im wesentlichen entschieden wurde, vgl. Weißenberger a. a. O. S. 289 f.

10) Die ganzen Vermögensfragen der Missionsgründung von St. Ottilien wurden am 14. Februar 1896 zwischen Amrhein (der bisher rechtlich alleiniger Besitzer der Güter war) und Bischof Hötzl, am 30. Juni 1897 zwischen dem Bischof und dem inzwischen vom bayer. Staat zur juristischen Person erklärten Kloster St. Ottilien endgültig bereinigt. Die wirtschaftliche Lage von St. Ottilien war damit für die Zukunft sichergestellt. Vgl. hierzu auch den Text der Konstitutionen von 1897 Kap. IX § 1.

II.

Bischof Petrus Hötzl von Augsburg hatte am 18. Februar 1896 an den Kardinalpräfekten der Kongregation der Propaganda Ledochowski in Rom geschrieben, daß die junge Missionsgenossenschaft von St. Ottilien noch zu wenig Patres besäße, die wegen ihrer Jugend auch noch nicht jene Reife und Erfahrung hätten, um eine Missionsanstalt wie St. Ottilien leiten zu können, die einer erprobten Führung bedürfe. Um letztere zu erhalten, wandte sich der kluge Franziskanerbischof von Augsburg, da der Gründer von St. Ottilien von Beuron gekommen war, an den Erzabt von Beuron, Plazidus Wolter. Kardinal Ledochowski unterstützte die Bitte des Bischofs mit allem Nachdruck.

Auf Grund dieser doppelten dringenden Bitte beauftragte Erzabt Plazidus Wolter den umsichtigen Abt von Seckau, Jldefons Schober (nachmals dritter Erzabt von Beuron 1908—1918), sich der Angelegenheit von St. Ottilien anzunehmen und dem Ersuchen des Bischofs von Augsburg soweit möglich entgegenzukommen. Es folgten Besprechungen mit dem Bischof, eingehende, mit großer Umsicht und Diskretion vorgenommene Visitationen des männlichen und weiblichen Zweiges von St. Ottilien durch Abt Jldefons sowie entsprechende schriftliche und mündliche Berichte darüber an den Bischof von Augsburg und an die Propaganda in Rom. Dann arbeitete Abt Jldefons Schober in Gemeinschaft mit dem Apostolischen Präfekten von Süd-Sansibar, P. Maurus Hartmann aus St. Ottilien, sowie unter Beratung durch die damaligen Äbte der Beuroner Kongregation Vorschläge oder Richtlinien aus, die bei einer Äbteversammlung der Beuroner Kongregation in Maria Laach am 20. August 1896 begutachtet, unterschrieben und am 16. September 1896 durch den Kardinalpräfekten Ledochowski namens der Kongregation der Propaganda allseits gutgeheißen und bestätigt wurden. Der Wortlaut dieser Vorschläge oder Richtlinien ist folgender:

„Einige Vorschläge, um die Congregation OSB für auswärtige Missionen auf eine feste Grundlage zu stellen.

- § 1. Diese Kongregation-Congregatio sacratissimi Cordis OSB pro missionibus exteris — soll, wie es die Absicht des Gründers war und wie es der ausdrückliche Wille der jetzigen Mitglieder ist, eine monastische sein und nach der Regel und dem Geiste des hl. Vaters Benediktus und nach den festzustellenden Constitutionen leben und sich entwickeln. Daher werden die Mitglieder derselben nach der kanonischen Probezeit die einfachen und feierlichen Gelübde ablegen und wird die Congregation in die Conföderation der schwarzen Benediktiner aufgenommen werden und unter der Jurisdiktion des Abbas-Primas stehen.
- § 2. Die Congregation wird, wie es ihr Name andeutet, ihre Tätigkeit darauf richten, die noch heidnischen Völker für das Christentum zu gewinnen.
- § 3. Sie wird deshalb Klöster sowohl in civilisierten Ländern als in Missionsgebieten errichten, erstere so zahlreich wie notwendig, um Mönche zu erziehen und die notwendigen Mittel zu beschaffen, um die letzteren zu gründen, zu bevölkern und zu unterhalten.

- § 4. Diese Klöster werden entweder Abteien oder selbständige oder einfache Priorate sein. Auch ist es gestattet, da, wo solche ausgedehnte Niederlassungen entweder durch sanitäre Rücksichten oder andere Umstände unmöglich sind (z. B. in uncivilisierten Ländern), Zellen (cellae) zu errichten, welche von mindestens drei Mitgliedern der Congregation bewohnt werden.
- § 5. Die Schwesterngenossenschaft wird unter der gleichen Regel leben, ähnliche Gründungen machen und den Patres in den Missionen beistehen. Inwiefern die Einrichtung der eigentlichen Klausur zweckmäßig ist oder nicht, werden Zeit und Erfahrung lehren.
- § 6. Das Verhältnis der Oberen der einzelnen Klöster (Abteien, Priorate) zum Vorstand der ganzen Genossenschaft ist teilweise durch die Canones geregelt und wird genauer durch die Constitutionen bestimmt werden.
- § 7. Würde in einem Lande kein kanonisch errichtetes Kloster sein und die Mission durch einen Apostolischen Präfekten, der zur Congregation gehört, geleitet werden, so würden die Missionare des betreffenden Missionsgebietes dem Präfekten in allem unterworfen sein, mögen sie nun in Zellen oder in einfachen Prioraten wohnen. Der Präfekt selbst wird sich der Oberleitung des Vorstandes der Congregation nicht entziehen und bei der Errichtung von Zellen, eventuell von Klöstern, dessen Genehmigung vorerst einholen. Übrigens werden genauere Bestimmungen noch regeln, daß und wie dem Präfekten die notwendige Freiheit gelassen werde, das Wohl und die Fortschritte der Mission zu sichern.
- § 8. Wenn etwa Mitglieder wegen Krankheit oder Alter nicht weiter in der Mission verbleiben können, so soll der Vorstand der Congregation mit väterlicher Liebe sie wieder in die europäischen Klöster aufnehmen und ihnen die notwendige Ruhe und Erholung durch die liebevolle Pflege der Mitbrüder sichern.
- § 9. Die Jurisdiktion der Propaganda resp. der Bischöfe ist natürlich voll und ganz nach Norm der kirchlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Abtei Maria Laach, am Feste des hl. Bernhard (20. August) 1896.

† Jldefonsus Schober, abbas Seccoviensis

P. Maurus Hartmann OSB, Apost. Präfekt von Süd-Sansibar.“

III.

Auf Grund vorstehender Vorschläge, der vorausgegangenen Visitationen und seiner entsprechenden Berichte wurde Abt Jldefons Schober auch in Rom als der geeignete Mann erkannt, der die Missionsgründung in St. Ottilien auf ein festes und gesundes Fundament aufbauen könnte. Er wurde nicht nur selber von Rom zum Generaloberen der Missionsgemeinschaft ernannt. Man erfüllte auch alsbald seine dorthin eingereichten mündlichen und schriftlichen Vorschläge. Schon am 13. Dezember 1896 wurde seinem Vorschlag gemäß St. Ottilien zu einem selbständigen Konventualpriorat mit eigenem Noviziat erhoben, die bisher daselbst abgelegten Gelübde wurden saniert und die Erhebung des Priorats zur Abtei für die nahe Zukunft in Aussicht gestellt. Das Dekret, das Kardinal Ledochowski als Präfekt der Kongregation der Propaganda für das junge Missionsinstitut von St. Ottilien erließ, weist folgenden Text auf:

Decretum

Cum nuper in Bavaria exortum sit Institutum quoddam religiosorum pro missionibus ad externos sub regula s. Benedicti a s. Ottilia nuncupatum, cui etiam sacra

haec Propagandae Fidei Congregatio concedit evangelizandam Praefecturam Apostolicam Zanguebariae Meridionalis in Africa, praefata s. Congregatio precibus annuens R. D. Jldefonsi Schober, abbatis monasterii Seccoviensis OSB in Austria siti et munus Superioris Generalis eiusdem Instituti a s. Ottilia modo gerentis, ut domus haec s. Ottiliae firmo et canonico regimine instruat, sequentia ab omnibus servanda statuit:

1. Domus religiosa pro vivis extracta apud s. Ottiliam in dioecesi Augustana Vindelicorum in Prioratum OSB sub titulo BMV Auxilii Christianorum cum iure novitiatus canonici erigitur, reservata interim iudicio S. Sedis adprobatione Constitutionum.

2. Huius Prioratus familia constare in futurum debet ex monachis, post Novitium canonicè peractum, per triennium votis simplicibus et deinde votis solemnibus professis necnon ex fratribus conversis, qui post Novitium tria vota simplicia temporanea et post triennium perpetua et publica, i. e. ab Ecclesia acceptata emittant secundum regulam s. Benedicti et Constitutiones a S. Sede adprobandas.

3. Insuper cum ob speciales huius Instituti conditiones dubium de qualitate et validitate votorum, quae alumni eiusdem hucusque emiserunt, exortum sit, sacra Congregatio auctoritate sibi ab Apostolica Sede attributa, quatenus opus sit, vota illa esse simplicia, perpetua et ab Ecclesia acceptata declarat, ita tamen, ut triennium, pro monachis chori ante vota solemnia iure canonico praescriptum, a die huius declarationis computandum sit. Hos vero professos votorum simplicium, qui iudicio supramemorati Superioris Generalis probationi per triennium instituendae non responderint, liceat ipsi Superiori Generali cum consensu Abbatis Primatis ab omni votorum vinculo solutos dimittere.

4. Cum Institutum, de quo agitur, pro missionibus exteris sit fundatum, Superior Generalis cum monachis — missionariis, qui ex monasterio dicti Instituti in partes infidelium, praesertim nunc temporis in partes Afrorum missi fuerint, dum in stationibus a centrīs missionis remotis degunt, ubi regularis fundatio minime institui potest, dispensare valeat ab obligatione observandi illa Constitutionum capita, quae cum conditione et officiis missionariorum extra claustra degentium incompatibilia dignoscantur.

5. Quoad vero ordinationes religiosorum dicti Instituti, attentis necessitatibus missionum et iis, quae supra (n. 3) statuta sunt circa vota simplicia, per triennium pro monachis hucusque professis prolongata, s. Congregatio concedit Superiori Generali ad quinquennium facultatem, dictos religiosos votorum simplicium titulo missionis Episcopo loci ordinandos vel eo impedito cuicumque catholico Episcopo praesentandi.

6. Demum cum in monasterio, id est Prioratu praedicto duodecim extituri sunt professi votorum solemnium in sacris constituti, domus ipsa in Abbatiam erigitur. Cum autem Institutum ipsum tria possideat eiusdem regulae earundemque Constitutionum monasteria, sive sint Abbatiae sive Prioratus conventuales, nomine Congregationis Germanico-Africanae decorabitur.

Haec omnia s. Congregatio per praesens decretum statuit et mandat contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae ex aedibus s. Congreg. de Prop. Fide, die 13. Decembris 1896.

M. Card. Ledochowski Praef. A. Archiep. Lariss. Secr.

IV.

Da Abt Jldefons Schober neben den schweren und ungemein verantwortungsvollen Aufgaben als Generaloberer von St. Ottilien auch seine Abtei zu

Seckau in Steiermark zu verwalten hatte und ihm von Erzabt Plazidus Wolter zusätzlich Visitationsaufgaben in Portugal u. a. übertragen wurden, erbat er sich von diesem als seinen Stellvertreter in der Leitung des Klosters zu St. Ottilien einen tüchtigen Prior, der zugleich Verständnis für das Brüderinstitut besaß, das in St. Ottilien von so großer Bedeutung war und erst recht noch werden sollte. Erzabt Plazidus Wolter stellte ihm dafür wohl den geeignetsten Mann, den er hatte, den tüchtigen Beurer Mönch, P. Ludger Leonard¹¹⁾, zur Verfügung. Dieser trat sein Amt als Stellvertreter des Generaloberen und als Konventualprior von St. Ottilien am 21. Februar 1897 an und wirkte als solcher daselbst bis zur Einsetzung des ersten Abtes von St. Ottilien Ende Dezember 1902.

Für Abt Jldelfons erhob sich nach seiner Ernennung zum Generaloberen von St. Ottilien alsbald eine neue große Aufgabe. Er sollte Richtlinien oder Konstitutionen für das Missionskloster schaffen, die sowohl den damaligen Zustand von St. Ottilien berücksichtigten als auch schon den Weg in die Zukunft wiesen, damit sich das Kloster auf Grund dieser mehr rechtlichen Richtlinien frei entfalten und die Missionsgenossenschaft sich segensreich entwickeln konnte.

Das genaue Datum, wann Abt Jldelfons Schober diese seine Konstitutionen für St. Ottilien fertigstellte, kennen wir nicht. Nach einem Brief des Erzabtes Plazidus Wolter vom 10. Juni 1899 waren sie damals *bereits* „festgesetzt“. Nach S. Brechter¹²⁾ wurden sie schon 1897 erlassen, was eine immense Arbeitskraft wie ein unermüdetes Arbeiten des Abtes Jldelfons voraussetzt. Seine Konstitutionen wurden die Grundlage, auf der die Missionsgenossenschaft weiter wachsen konnte. Wenn auch ihr Text in den folgenden Jahren erprobt, immer neu überdacht und der Entwicklung des Klosters und seiner Aufgaben angepaßt und dementsprechend auch geändert wurde — im wesentlichen blieb er doch bis zum Jahr 1913 bestehen¹³⁾. Er zeichnet sich durch Kürze, Sachlichkeit, Erfahrung, rechtliche Klarheit und große Anpassungsfähigkeit aus und steht so gerade durch diese Eigenschaften in großem Gegen-

¹¹⁾ Über ihn s. Festschrift Beuron 1863—1963, Register unter „Leonard“; ferner H. S. Mayer, Beurer Bibliographie, Beuron 1963, S. 84.

¹²⁾ s. Festschrift Beuron S. 266. — Da nach den Konstitutionen von 1897 (s. unten den Text Kap. IX § 2) das Vermögen von St. Ottilien als „Eigentum der St. Benediktusmissionsgenossenschaft St. Ottilien“ bezeichnet wird, können die Konstitutionen frühestens im zweiten Halbjahr 1897 abgefaßt bzw. verkündet worden sein, vgl. Anm. 10.

¹³⁾ Der Text der Konstitutionen von St. Ottilien wurde auf dem Generalkapitel der Kongregation vom Jahre 1913 nach dem Vorbild der Beurer Konstitutionen bzw. entsprechend den älteren Konstitutionen von Reichenbach/St. Ottilien aus dem Jahre 1887 im Anschluß an die Regel des hl. Benedikt neu redigiert herausgegeben (München, F. X. Seitz 1913). Ein Zusammenhang mit den Konstitutionen von 1887 und 1897 wird immer wieder spürbar, wenn auch der Text völlig neu gestaltet werden mußte, da ja aus der Gründung Amrheins in der Zwischenzeit eine benediktinische Missionskongregation erwachsen war.

satz zu den mehr geistlich-aszetischen Konstitutionen, die P. Amrhein selbst zehn Jahre früher seiner Gründung gegeben hatte. Beide Konstitutionen zusammen, die von 1887 und die von 1897, boten hinreichend Weisung und Richtung für die großartige Entfaltung der Missionskongregation von St. Ottilien in den letzten fünfzig Jahren.

„Constitutionen der St. Benediktusmissionsgenossenschaft St. Ottilien für ausländische Missionen

Kap. I

Name und Zweck der St. Benediktusmissionsgenossenschaft St. Ottilien

- § 1. Die St. Benediktusmissionsgenossenschaft St. Ottilien mit dem Mutterkloster St. Ottilien zu Emming, BA. Landsberg, ist ein Zweig des großen Benediktinerordens. Die Genossenschaft ist dem heiligsten Herzen Jesu geweiht.
- § 2. Die Mitglieder der St. Benediktusmissionsgenossenschaft St. Ottilien bekennen sich zur Regel des hl. Benediktus. Sie ist ihr Grundstatut. Mit Rücksicht jedoch auf die Missionstätigkeit müssen bezüglich der Vorschriften einige Modifikationen und Dispensen eintreten, welche von den zuständigen kirchlichen Behörden approbiert werden.
- § 3. Der Zweck der St. Benediktusmissionsgenossenschaft St. Ottilien ist, zuerst nach der Regel St. Benedikts die eigenen Mitglieder zur christlichen Vollkommenheit zu führen, damit sie sich dann mit um so größerem Erfolg der Missionstätigkeit in Heidenländern, zuvörderst in den deutschen Kolonialgebieten, widmen können. Diese Missionstätigkeit schließt in sich sowohl den Unterricht der Erwachsenen in der Religion und nützlichen Gegenständen und Handwerken als auch — die nach den Gesetzen und Verordnungen erforderliche Genehmigung im einzelnen Falle vorausgesetzt — den vollständigen Unterricht und die Erziehung der Jugend sowie alle Werke leiblicher und geistlicher Barmherzigkeit. In der Heimat selbst werden die Mitglieder neben den ihnen im Kloster nach St. Benedikts Regel obliegenden Offizien und Arbeiten der Heranbildung tüchtiger Mönche und künftiger Glaubensboten sich widmen und wenn die Kräfte es gestatten, auch in der Seelsorge caritativ tätig sein.

Kap. II

Organisation

- § 1. Die St. Benediktusmissionsgenossenschaft steht bezüglich ihrer Organisation und Wirksamkeit unter Schutz und Aufsicht der kirchlichen und staatlichen Behörden.
- § 2. Die St. Benediktusmissionsgenossenschaft St. Ottilien untersteht nach Maßgabe und im Umfang der kanonischen Normen der Jurisdiktion, Visitation und Disziplinargewalt des Bischofs von Augsburg, und zwar solange, als das Kloster St. Ottilien nicht entweder der in Bayern bereits bestehenden Benediktinerkongregation sich angeschlossen hat oder, seinerzeit zur Abtei erhoben, in Vereinigung mit zwei anderen, als Zweige des Mutterklosters St. Ottilien in Bayern entstandenen Abteien, eine neue Benediktinerkongregation, an deren Spitze ein Erzabt steht, bildet. Demzufolge steht dem Diözesanbischof das Recht zu, das Kloster St. Ottilien jederzeit und so oft er es für nötig erachtet, zu visitieren, eintretendenfalls die Wahl eines Oberen zu leiten und zu beaufsichtigen, den Austritt bzw. die Entlassung (Dimission, Ejektion) von Ordensprofessen zu überwachen.

- § 3. An der Spitze des Mutterklosters steht ein von allerhöchster Stelle genehmigter Prior, später, falls das Mutterkloster mit weiterer allerhöchster Genehmigung zu einer Abtei erhoben wird, gemäß der Ordensregel ein Abt, der als Haupt der St. Benediktusmissionsgenossenschaft den Titel Generalsuperior führt. Er heißt Erzabt, wenn außer dem Mutterhaus wenigstens noch zwei andere Abteien der St. Benediktusmissionsgenossenschaft St. Ottilien angehören.
- § 4. Den kanonischen Bestimmungen entsprechend muß dieser Prior resp. Abt die priesterliche Weihe empfangen und dem Orden wenigstens seit fünf Jahren als Profesz angehört haben. Der Prior resp. Abt wird auf Lebenszeit gewählt.
- § 5. Als Klosteroberen stehen dem Prior resp. Abt eine Anzahl Patres als Berater zur Seite. Sie führen den Namen Senioren. Wenn es möglich ist, soll der eine oder andere der Senioren bereits im Missionslande tätig gewesen sein.
- § 6. Die Zahl der Senioren richtet sich nach dem Personenstande der Communität und soll nicht weniger als vier und für gewöhnlich nicht mehr als sechs sein. Die eine Hälfte der Senioren wird vom Prior frei ernannt, die andere dagegen vom Convente gewählt. Sollte das Priorat einmal mit allerhöchster Genehmigung zu einer förmlichen Abtei erhoben werden, so würde auch in der künftigen Abtei die eine Hälfte der Senioren vom Convente gewählt, während dagegen der Abt, da der jeweilige Prior senior natus ist, die andere Hälfte weniger einen frei zu ernennen hätte.
Die Funktion währt gewöhnlich ein Jahr; sie sind aber wieder wählbar.
- § 7. Der ordentliche Vertreter des Abtes als Oberer des Klosters ist der Prior. Solange das Kloster bloß einen Prior an der Spitze hat, ist der ordentliche Vertreter desselben der Subprior.
- § 8. Der Prior resp. Abt ist in der Regierung und Verwaltung des Klosters durchaus selbständig und selbstverantwortlich. Die Kontrolle sowohl über den geistigen Stand des Hauses als über die Vermögensverhältnisse übt die jährliche oder wenigstens alle zwei Jahre stattfindende kanonische Visitation.
- § 9. Rechtsgeschäfte werden vom Prior resp. Abt oder dessen Stellvertreter im Namen des Klosters abgeschlossen.

Kap. III

Wahl des Oberen

- § 1. Der Obere wird von den Chorprofessen auf Lebenszeit gewählt (cfr. Kap. II § 4.). Der Wahlmodus richtet sich nach den kanonischen Bestimmungen.
- § 2. Nach Vollzug des Wahlaktes wird an die königliche Regierung Anzeige erstattet und die allerhöchste Genehmigung erbeten¹⁴⁾.
- § 3. Wahlberechtigt sind nur die Chorprofessen, die in sacris constituti sind, niemals die Laienbrüder. Die in der Mission weilenden Chorprofessen sind von der Wahl nicht ausgeschlossen, wenn sie durch das votum stabilitatis zu dem betreffenden Kloster, in welchem die Wahl stattfindet, gehören. Es ernennen deshalb alle in die Mission Entsandten betr. der Wahl den kanonisch gestatteten Prokurator cum generali mandato de eligenda persona (nie cum speciali mandato de certa persona eligenda). Ein Prokurator kann die Vertretung von höchstens drei Mandaten übernehmen.

¹⁴⁾ So war es auch in den bayerischen Abteien zur Zeit der Monarchie Übung. Im bayerischen Konkordat mit dem Hl. Stuhl vom 5. Juni 1817 steht von einer solchen Verpflichtung der Klöster gegenüber dem Staat nichts, vgl. *Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le Autorità civili 1801—1914*, Roma 1919, S. 591 ssq. (bes. n. 7 S. 594).

Dasselbe gilt betr. der Neuwahl des Oberen des Mutterhauses für sämtliche vom Mutterhaus entsandten und voto stabilitatis zum Mutterhaus gehörenden Professoren, solange in den Missionen selbst keine kanonisch errichteten Klöster bestehen.

- § 4. Zur Wahl des Erzabtes, d. i. des Oberhauptes der Congregation im kanonischen Sinn sind außer den Chorprofessen des Mutterklosters, welche in sacris constituti sind, aus jedem anderen Kloster (Abtei oder Priorat) noch zwei Mitglieder: der Obere und ein vom Convent mit absoluter Stimmenmehrheit gewählter Vertreter zuzulassen.

Kap. IV

Neugründungen

- § 1. Neugründungen geschehen und entwickeln sich, die staatliche und kirchliche Erlaubnis vorausgesetzt, nach den Normen des kanonischen und Regularrechts sowie auf Grundlage der Benediktinerregel.
- § 2. Für Filiationen, welche in den Missionen oder mit Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Behörden in zivilisierten Ländern (letztere so zahlreich als notwendig ist, um Mönche zu erziehen und die notwendigen Mittel zu beschaffen, um die ersten zu gründen, zu bevölkern und zu unterhalten) gegründet werden¹⁵⁾, gelten betreffs der Organisation und der Wahl der Oberen dieselben Bestimmungen, wie sie für das Mutterkloster in Kap. II und III angegeben sind. Sie erhalten einen Lokaloberen, der, solange die Zahl der Chorprofessen die Zahl 9 nicht erreicht, den Titel Superior führt. Ist die Zahl der Chorprofessen mit feierlichen Gelübden oder höheren Weihen in einer Neugründung auf 9 gestiegen, so wird letztere mit kirchlicher und landesherrlicher Genehmigung zum Priorat erhoben. An der Spitze steht dann ein Prior.
- § 3. Hat ein Kloster zwölf Chorprofessen mit feierlichen Gelübden oder höheren Weihen, so wird es mit landesherrlicher Genehmigung zur Abtei erhoben.
- § 4. Wird ein Filiationen mit landesherrlicher Genehmigung zur Abtei erhoben, so wird es dadurch unabhängig vom Mutterkloster und selbständig. Der Erzabt hat nur das Recht der kanonischen Visitation und Präcedenz.
- § 5. Die Ernennung der Superioren in den Filiationen erfolgt durch den Abt, der das Kloster gegründet. Der erste Abt oder Prior eines solchen Klosters wird durch den Abt, der das Kloster gegründet hat, ernannt und durch den Erzabt, falls ein solcher vorhanden ist, bestätigt. Alsdann wird, wie sub Kap. III § 2 für den Wahlakt vorgeschrieben ist, an die Kgl. Regierung Anzeige erstattet und die allerhöchste Genehmigung erbeten, wie auch der Diözesanbischof von der Ernennung in Kenntnis zu setzen ist.

Kap. V

Mitgliedschaft

A. Probezeit

Vor Ablegung der Gelübde hat jedes neu aufgenommene Mitglied eine Probezeit zu bestehen. Sie zerfällt in Postulat und Noviziat.

1. Postulat

- § 1. In das Postulat für Chorprofessen kann jeder aufgenommen werden, der die notwendige Vorbildung und Qualifikation besitzt sowie das vorgeschriebene

¹⁵⁾ Vgl. zu diesem Text das oben mitgeteilte Aktenstück II § 3 (vom 20. August 1896).

- Alter erreicht hat. Für die Ausübung der Seelsorge in Bayern ist der Nachweis eines deutschen Gymnasialabsolutariums zu erbringen. — Laienbrüder müssen die für den Missionsberuf notwendigen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzen. — Nichtbayern haben die bayrische Staatsangehörigkeit anzustreben.
- § 2. Minderjährige haben zum Eintritt die Erlaubnis der Eltern bzw. des Vormunds und der Vormundschaftsbehörde zu erbringen.
- § 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Oberen (Abt oder Prior). — Dem Aufnahmegesuch sind folgende Zeugnisse beizulegen: Taufschein, verschlossenes pfarramtliches Sittenzeugnis, Gesundheitsattest, Heimatschein, Studienzeugnisse für Chorpostulanten, Schul- und Arbeitszeugnisse für Laienbrüder.
- § 4. Die Dauer des Postulats für Chorpostulanten, in der Regel vier bis sechs Monate, hängt vom Ermessen des Oberen ab. Für Laienbrüder beginnt es erst, nachdem sie als Arbeiter in ihrem Handwerk einige Monate im Kloster verweilt haben. Dann dauert es ungefähr ein Jahr, kann aber je nach Umständen und dem Urteil des Oberen verlängert werden.
- § 5. Jeder Postulant hat eine angemessene Aussteuer an Wäsche und Kleidung mitzubringen oder die entsprechende Geldsumme, außerdem für den Fall des Austritts das für die Rückreise erforderliche Reisegeld.
- § 6. Armen Postulanten können diese Leistungen ganz oder teilweise erlassen werden.

2. Noviziat

Nach beendigtem Postulat folgt das Noviziat.

- § 1. Die Einkleidung der Chornovizen und Laienbrüder richtet sich und wird vollzogen nach den kanonischen und Landesgesetzen.
- § 2. Das Noviziat für Chormönche dauert ein Jahr, dasjenige für Laienbrüder zwei Jahre.

B. Gelübdeablegung

- § 1. Die Chormönche legen nach dem Noviziate die einfachen ewigen Gelübde ab, denen nach drei Jahren die feierlichen Gelübde im kanonischen Sinn des Wortes folgen.
- § 2. Die Laienbrüder legen nach dem Noviziate die zeitlichen Gelübde ab, denen nach drei Jahren die einfachen ewigen Gelübde im kanonischen Sinn des Wortes folgen.
- § 3. Über die Zulassung zur Profese entscheidet der Convent (d. h. die Chormönche) durch geheime Abstimmung. — Die Zulassung zur Profese erfolgt, wenn der Novize zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinigt.
- § 4. Die Profeseformel für die einfachen Gelübde lautet:
Im Namen unseres Herrn Jesu Christi. Amen. Im Jahre ... nach der Geburt unseres Herrn Jesu Christi am ... Tage des Monats ... Ich, Bruder NN ... aus der Diözese N ... gelobe in Form einfacher Gelübde Beständigkeit, Bekehrung meiner Sitten und Gehorsam nach der Regel des hl. Benediktus und den vom Hl. Stuhl approbierten Constitutionen der St. Benediktusmissionsgenossenschaft St. Ottilien vor Gott und seinen Heiligen, deren Reliquien hier in diesem Kloster (des hlst. Herzens Jesu) aufbewahrt werden in Gegenwart des hochw. Herrn P. Priors NN ... resp. des hochwst. Vater Abtes NN ... dieses Klosters und seiner Mönche. Zum Zeugnis dessen habe ich diese Urkunde am nebenbezeichneten Tage und Jahre mit eigener Hand geschrieben.

† NN ...

Die Profießformel für die feierlichen Gelübde lautet:

Im Namen ... (wie oben). Ich fr. NN ..., Profieß mit einfachen Gelübden in diesem Kloster N..., gelobe feierlich Beständigkeit ... (wie oben).

Die Laienbrüder schalten vorstehender Formel nur noch die Worte ein: „in der Ordnung der Laienbrüder“.

Kap. VI

Klausur

Bezüglich der Klausur gelten ganz und voll die kanonischen Bestimmungen für die Männerklöster.

Kap. VII

Versetzung, Entlassung, Austritt

- § 1. Die Abordnung von Kongregationsmitgliedern in die Mission erfolgt durch den Prior. Später, wenn das Mutterhaus mit allerhöchster Genehmigung eine Abtei geworden, werden die Missionäre durch den Abt entsendet. Die zeitweilige Versetzung eines Kongregationsmitgliedes von einem Kloster in ein anderes geschieht nur im Einverständnis der beiderseitigen Klosteroberen. Ist mit einer solchen Versetzung zugleich eine bleibende Einverleibung eines Mitgliedes in ein anderes Kloster beabsichtigt, so ist auch die Zustimmung des Konventes des Klosters zuvor zu erholen.
- § 2. Die Entlassung aus dem Postulat und Noviziat ist der Entscheidung des Priors resp. Abtes überlassen.
- § 3. Bei der Entlassung (Dimission, Ejektion) von einfachen Professoren ist vorher der Hl. Stuhl zu benachrichtigen und um die Lösung der Gelübde zu bitten, oder sie geschieht, nachdem mit allerhöchster Genehmigung das Priorat eine Abtei und das Haupt einer Kongregation im kanonischen Recht geworden, durch Entlassung seitens des Erzabtes mit Zustimmung seiner Assistenten.
- § 4. Die Ejektion eines etwaigen feierlichen Professoren vollzieht sich nach den diesbezüglichen kanonischen Bestimmungen.
- § 5. Postulanten und Novizen steht es jederzeit frei, auszutreten.
- § 6. Eine Wiederaufnahme Entlassener findet in der Regel nicht statt. Sie ist Sache des Obern, der jedoch vorher die Senioren befragen wird.

Kap. VIII

Ordenskleid

- § 1. Die Chorprofessen tragen einen schwarzen Habit mit Skapulier und angenähter Kapuze, ein rotes Cingulum und außerdem zum Chordienst die Kukulle.
- § 2. Die Laienbrüder tragen das gleiche Gewand mit ähnlicher Kapuze in grauer Farbe mit Ausnahme der Kukulle.
- § 3. Der Abt hat mit der kirchlichen Benediktion den Gebrauch der Pontificalien.

Kap. IX

Vermögensverhältnisse

- § 1. Die St. Benediktusmissionsgenossenschaft St. Ottilien verschafft sich ihren Lebensunterhalt aus den Erträgen der ihr von ihrem Gründer laut notariell verbrieftener Dotationsurkunde vom 21. Februar und 14. März 1896 zugewendeten Vermögensbestandteile¹⁰⁾ sowie aus den Erträgen der Ländereien und Gewerbe, die mit der Anstalt verbunden sind.

¹⁰⁾ Vgl. hiezu Anm. 10 und Weißenberger a. a. O. S. 293 ff.

- § 2. Das vorhandene Vermögen ist Eigentum der St. Benediktusmissionsgenossenschaft St. Ottilien. Werden neugegründete Filialklöster vom Mutterhause unabhängig, so haben sie auch ihr selbständiges Vermögen.
- § 3. Die gesetzliche Vertretung der Genossenschaft in allen vermögensrechtlichen Beziehungen steht dem betreffenden Obern (Abt oder Prior) zu. Im Verhinderungsfalle tritt an deren Stelle der Subprior.
- § 4. Dem Abt resp. Prior sind monatlich die Bücher der Einnahmen und Ausgaben, die vom Cellerar geführt werden, vorzulegen. Alle Vierteljahre sowie beim Jahresabschluß geschieht dieses vor den Obern und den Senioren. Bei der kanonischen Visitation bilden die Bücher ebenfalls einen Gegenstand der Prüfung.
- § 5. In allen wichtigen vermögensrechtlichen Fragen, insbesondere beim Erwerb und bei der Veräußerung von Immobilien, bei Abschluß von Verträgen oder Aufhebung von Filialen, bei Aufnahme von Passivkapitalien und Annahme oneroser Legate, bei Vornahme von Neubauten und größeren Reparaturen, ferner bei Fragen, welche sich auf die Weiterung der Zwecke der St. Benediktusmissionsgenossenschaften St. Ottilien beziehen, ist ein gemeinsames Vorgehen des Priors resp. Abtes mit seinem Seniorate oder Kapitel erforderlich.
- § 6. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Abtes, nicht aber im Priorate die des Priors, doppelt zählt. Die Beschlüsse werden in das Kapitelbuch eingetragen.
- § 7. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so kann beiderseits die kirchliche Behörde angerufen werden.
- § 8. Sollten sich im Lauf der Zeit einzelne Filialen vom Mutterhaus lostrennen, so haben sie keinen Anspruch auf das Vermögen der Missionsgenossenschaft.
- § 9. Die ausgetretenen Professen einfacher Gelübde, ebenso die entlassenen, erhalten innerhalb eines Jahres nach ihrem Austritt zurück:
- a) das eingebrachte Kapitalvermögen, jedoch ohne Verzinsung
 - b) die eingebrachte Aussteuer, soweit sie noch vorhanden ist und wie sie vorhanden ist.
- Dasselbe gilt von den austretenden Postulanten und Novizen, nur mit dem Unterschied, daß diese alsbald beim Austritt alles etwa an Geld oder Aussteuer Mitgebrachte zurückerhalten.
- § 10. Bezüglich des Ausscheidens eines Professen mit feierlichen Gelübden gilt folgendes:
- a) wenn ein solcher Professe wegen schwerer Vergehen aus dem Kloster ausgestoßen werden müßte oder als Apostat selbst vom Orden austräte, so hat er keinen Anspruch auf das eingebrachte Vermögen und keinen Anspruch auf Unterhalt;
 - b) würde er ungerechterweise ausgestoßen worden sein, so ist die St. Benediktusmissionsgenossenschaft verpflichtet, ihm den Unterhalt zu gewähren;
 - c) wird er mit päpstlicher Erlaubnis säkularisiert, so muß die St. Benediktusmissionsgenossenschaft ihm den Unterhalt gewähren, bis er selbst eine definitive Anstellung gefunden hat, die ihm den Unterhalt verschafft.
- § 11. Bei eventueller Aufgebung oder Auflösung der St. Benediktusmissionsgenossenschaft St. Ottilien soll das Gesamtvermögen derselben der mensa episcopalis der Augsburger Diözese zufallen mit der Verpflichtung, nach Ausscheidung und Abzug der für den standesgemäßen Unterhalt der noch übrigen Mitglieder der Kommunität (Patres und Profesbrüder) notwendigen Summen den Restbetrag der hl. Kongregation der Propaganda zu übergeben, damit

hiedurch die ausländischen Missionen unterstützt und gefördert werden, besonders jene in Afrika.

- § 12. Als berechnigte Forderungen der Mitglieder haben in diesem Fall zu gelten
- a) das eingebrachte Kapitalvermögen nebst den jährlichen Zinsen
 - b) die eingebrachte Aussteuer, soweit sie vorhanden und wie sie vorhanden ist
 - c) der volle Ersatz der ganzen ursprünglichen Aussteuer
 - d) für jedes Ordensmitglied eine jährliche Pension, und zwar von 1000 Mark für jeden Pater, 600 Mark für jeden Laienbruder

Kap. X

Abänderungen der Constitutionen dürfen ohne staatliche und kirchliche Genehmigung nicht erfolgen.“